

Satzung

Verein zur Förderung der Arbeit des Musikvereins Kuppingen e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Arbeit des Musikvereins Kuppingen“.
2. Der Vereinssitz des Fördervereines ist 71083 Herrenberg-Kuppingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr wählt der Verein das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des Musikverein Kuppingen e.V. durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der hier genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Die Mittel sollen bereitgestellt werden für die Ausbildung des Musikverein Kuppingen e.V.:
 1. zur qualifizierten Aus- und Weiterbildung der Musiker
 2. zur Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten
 3. zur Anschaffung von Notenmaterial
2. Der Leistungsstand des Musikvereins Kuppingen soll ausgebaut und damit langfristig gesichert werden.
3. Andererseits wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Übernahme folgender Aktivitäten:
Erteilen von Instrumentalunterricht für Musiker und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen z.B. Dirigenten und Ausbilder.
4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 5 1 ff AO.)
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Ausschuss kann beschließen, dass an die Vorstands- und die Ausschussmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein können alle natürlichen Personen, jede juristische Person oder auch jede Personenvereinigung werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereines zu fördern und zu unterstützen. Eine Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung: sie ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen - schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Der Verein hat folgende Verwaltungsorgane:

1. Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Verwaltungsorgan ist die Mitgliederversammlung. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahrs stattfinden.
Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 1. der Vorstand beschließt
 2. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 1. Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung von Beiträgen
 3. Auflösung des Vereins
 4. Wahlen des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Kassenbericht
 7. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse des Vereines ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 6 Beisitzern
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Eine Vorstandssitzung findet nach ordnungsgemäßer Einladung nur statt, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und wenn notwendig, weitere Ordnungen, wie Rechts- und Verfahrensordnungen (alternativ Datenschutzordnung) geben, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Wahlen

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es werden gewählt

- a) im ersten Geschäftsjahr der Vorsitzende und bis zu 2 Beisitzer
- b) im zweiten Geschäftsjahr der stellvertretende Vorsitzende und bis zu 2 Beisitzer
- c) im dritten Geschäftsjahr der Schriftführer, der Kassier und bis zu 2 Beisitzer.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes kann ein Ersatz für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestellt werden und es finden in der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen statt.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den Musikverein Kuppigen e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. April 2019 in Herrenberg-Kuppigen genehmigt. Die Satzung tritt am 05. April 2019 in Kraft.